

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 83 vom 25. August 2017**

BE Obergericht, 2017-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2016\\_83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2016_83)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 83 du 25 août 2017

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2016 83 del 25 agosto 2017

## **Regeste**

sexuelle Handlungen mit Kindern | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 26**

entscheidende Element, sondern die Frage, ob sich der Sachverhalt wie angeklagt abgespielt habe. Dies erachtete die Vorinstanz als erstellt, da die Aussagen der Privatklägerin diesbezüglich glaubhaft seien. Ihre Ausführungen seien detailliert, anschaulich und stimmig. Des Weiteren könnte sich der angeklagte Sachverhalt auch abgespielt haben, wenn F. \_\_\_\_\_ ebenfalls in den Ferien dabei gewesen wäre (pag. 588, S. 40 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Nach Auffassung der Kammer ist gestützt auf die übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Privatklägerin und H. \_\_\_\_\_ eher davon auszugehen, dass es zwei Reisen nach Frankreich gab und die Privatklägerin einmal mit dem Beschuldigten alleine in Paris war (pag. 77 Z. 154; pag. 489 Z. 22 ff.; pag. 495 Z. 23 ff., Z. 29 ff.). Der Vorinstanz ist jedoch beizupflichten, dass betreffend das angeklagte Kerngeschehen letztlich nicht entscheidend ist, ob der Beschuldigte mit den Kindern oder mit der Privatklägerin alleine in Paris war. Selbst wenn F. \_\_\_\_\_ ebenfalls im Hotelzimmer gewesen wäre, muss sie nicht zwingend mitbekommen haben, dass der Beschuldigte unter der Bettdecke masturbierte. Er könnte beispielsweise auch masturbieren haben, als F. \_\_\_\_\_ bereits schlief oder als sie sich im Badezimmer aufhielt. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Privatklägerin erachtet die Kammer den in Ziff. I. 1.2. der Anklageschrift umschriebenen Sachverhalt ebenfalls als erwiesen (pag. 389): Der Beschuldigte lag an einem unbestimmten Tag in der Zeit von 1. August 1996 bis 14. September 1997 neben der Privatklägerin in einem Hotelzimmer in Paris im Bett, als im Fernsehen eine halbnackte Frau tanzte, worauf der Beschuldigte unter der Bettdecke bis zum Orgasmus masturbierte, obwohl die Privatklägerin ihm sagte, er solle aufhören. III. Rechtliche Würdigung Gemäss Art. 187 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird wegen sexuellen Handlungen mit Kindern bestraft, wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht. Betreffend die rechtliche Würdigung kann auf die zutreffenden und umfassenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 589-592, S. 41-44 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Indem der Beschuldigte mit der blossen Hand die Vagina der Privatklägerin «wusch», einige Male den Finger in die Vagina einführte und diverse Male vor ihr masturbierte, erfüllte er sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern i.S.v. Art. 187 Ziff. 1 StGB. Mit Blick auf die Ausführungen der Verteidigung (pag. 638 f.) ist festzuhalten, dass auch das Masturbieren unter der Bettdecke neben der Privatklägerin als Einbeziehen des Kindes in eine sexuelle Handlung zu werten

ist. Die Privatklägerin nahm den äusseren Vorgang der sexuellen Handlung unmittelbar wahr. Sie sah am Gesichtsausdruck und an den Bewegungen seiner Hand, dass der Beschuldigte masturbierte (vgl. pag. 78 Z. 172 ff.). Die Privatklägerin bedeutete dem Beschuldigten denn auch sowohl verbal als auch mit Gesten, damit aufzuhören, was er jedoch

#### **E. 27**

nicht tat. Vielmehr stiess er ihren Arm weg und sagte ihr, sie solle aufhören (pag. 77 Z. 163 ff.). Selbst wenn der Beschuldigte auf die nackte Frau im Fernsehen fokussiert war, machte er die Privatklägerin durch sein Verhalten gezielt zur Zuschauerin seiner sexuellen Handlung und dadurch zum Sexualobjekt. Sie wurde in die sexuelle Handlung des Beschuldigten einbezogen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung handelte der Beschuldigte wissentlich und willentlich und damit direktvorsätzlich. Der Beschuldigte ist somit – in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils – der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 9. Überprüfung durch die Kammer Die Strafkammern des Obergerichtes verfügen als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Das gilt auch für die Strafzumessung, doch sind die Kammern bei gleichbleibenden Schuldsprüchen und vergleichbarer Gewichtung der übrigen Strafzumessungsfaktoren bezüglich einer allfälligen Abweichung von der durch die Vorinstanz festgelegten Sanktion zurückhaltend, da die erstinstanzlichen Gerichte von allen Aspekten des beurteilten Falles einen unmittelbaren Eindruck gewinnen und in bestimmten Deliktskategorien über eine reiche Praxis mit vielen Vergleichsmöglichkeiten verfügen. Für gleiche Schuldsprüche ist daher in solchen Fällen eine Korrektur im Strafmass durch die Kammer nur angezeigt, wenn wesentliche Tat- oder Täterkomponenten oder Abstufungen unter Teilnehmern unberücksichtigt geblieben oder falsch gewürdigt worden sind oder wenn seit dem erstinstanzlichen Urteil wesentliche, die Strafzumessung beeinflussende Änderungen eingetreten sind. Die allgemeinen Ausführungen der Vorinstanz zur Strafzumessung sind zutreffend. Darauf kann verwiesen werden (pag. 595 f., S. 47 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). 10. Konkretes Vorgehen und Strafrahmen Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern schuldig gemacht. Die einzelnen Übergriffe unterscheiden sich soweit erkennbar qualitativ nicht wesentlich voneinander und weisen objektiv und subjektiv eine ähnliche Tatschwere auf. Es ist weder möglich noch angebracht, für jedes einzelne Delikt eine hypothetische Strafe zu ermitteln (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_681/2013 vom 26. Mai 2014 E. 1.3.3.). Die mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern werden deshalb in einer Tatgruppe zusammengefasst (inkl. dem Vorfall in Paris). Vorliegend sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafrahmen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2.). Der Strafrahmen reicht somit von zwei Tagessätzen Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (Art. 187 Ziff. 1 StGB).

#### **E. 28**

11. Tatkomponenten 11.1 Objektive Tatkomponenten Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern will die Gefährdung der sexuellen Entwicklung der Unmündigen verhindern. Es geht darum, die ungestörte Entwicklung des Kindes zu gewährleisten, bis es die notwendige Reife erlangt hat, damit es zur verantwortlichen Einwilligung zu sexuellen Handlungen in der Lage ist (MAIER, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N.

1 zu Art. 187 StGB). Die Schwere der Verletzung des geschützten Rechtsguts ist bei Sexualdelikten erfahrungsgemäss schwierig zu bestimmen. Die Folgen und Traumatisierungen hängen unter anderem ab von der Art und Intensität der sexuellen Ausbeutung, vom Alter der betroffenen Kinder, vom Geschlecht und Alter des Täters und von der Intensität der Beziehung zwischen Opfer und Täter. Welcher einzelne Faktor in welcher Intensität schädigend wirkt, bleibt aber im Einzelfall unvorhersehbar. Gesichert scheint einzig, dass sexuelle Übergriffe für jedes Kind ernsthafte Risiken bergen, in seiner persönlichen Entwicklung durch das Erlebte in irgendeiner Form beeinträchtigt zu werden (MAIER, a.a.O., N. 2 zu Art. 187 StGB). Die Privatklägerin befindet sich in psychotherapeutischer Behandlung bei L.\_\_\_\_\_ (pag. 444). Gemäss dem Therapiebericht vom 11. Januar 2016 würden sich die traumakonnotierten Beeinträchtigungen in erster Linie in Beziehungen und im Erleben von Ängsten, die Kontrolle zu verlieren und Emotionen nicht mehr steuern zu können, zeigen. Ihre Beziehungen, vor allem zu Männern, seien geprägt von Misstrauen, Vermeidung und einem übermässigen Kontrollbedürfnis. Dies stelle für die Privatklägerin emotional wie auch sozial eine grosse Einschränkung dar. Aus Angst vor emotionaler Überflutung ziehe sie sich häufig zurück und habe ein eingeschränktes Sozialleben (pag. 444). Im Sommer 2015 sei die Privatklägerin in eine Krise geraten und habe für fünf Tage im Kriseninterventionszentrum Zürich psychiatrisch hospitalisiert werden müssen. Im Vordergrund seien Flashbacks im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch gestanden. Die einschliessenden Bilder hätten die Privatklägerin emotional überflutet und enorme Ängste ausgelöst. Dank des stationären Rahmens, der medikamentösen Behandlung und der darauf folgenden ambulanten Psychotherapie habe sie sich innerhalb einiger Wochen stabilisiert (pag. 445). Der Therapiebericht vom 11. Januar 2016 zeigt, dass die Schwere der Verletzung des geschützten Rechtsguts sicher nicht zu bagatellisieren ist. Betreffend die Art und Weise des Vorgehens bzw. die Verwerflichkeit des Handelns ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte der leibliche Vater der Privatklägerin ist, was einen krassen Vertrauensmissbrauch bedeutet. Der Beschuldigte ging subtil vor. Er versuchte – notabene anlässlich der Ausübung seines Besuchsrechts – beispielsweise die Badewanne für die damals 7-jährige Privatklägerin interessant zu machen, indem er ihr sagte, dass das «Büsi» baden gehen müsse. Der Beschuldigte erklärte der Privatklägerin auch, dass das etwas Normales sei und zu einer Vater-Tochter-Beziehung dazugehöre. Er missbrauchte nicht nur das kindliche Vertrauen von C.\_\_\_\_\_, sondern kompromittierte mit den Übergriffen auch den wichtigen geschützten Familienbereich. Es kam während rund 2 ½ Jahren zu einer Vielzahl von Übergriffen. Der Beschuldigte führte einige Male den Finger in

## **E. 29**

die Vagina der Privatklägerin ein, was doch einen erheblichen Übergriff darstellt. Unter den Tatbestand von Art. 187 Ziff. 1 StGB fallen aber auch weit schwerer ins Gewicht fallende Übergriffe, was in der maximalen Strafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe zum Ausdruck kommt. Vorliegend kam es insbesondere nie zur einer Penetration oder physischen Gewaltanwendung. Der Beschuldigte belies es bei Berührungen. Verschuldenserhöhend wirkt sich jedoch aus, dass der Beschuldigte auch dann nicht aufhörte, als sich die Privatklägerin verbal und mit Gesten zu wehren begann. Im Ergebnis führt die Art und Weise des Vorgehens zu einer Erhöhung des objektiven Tatverschuldens. 11.2 Subjektive Tatkomponenten Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Gründen. Es ging ihm um die Befriedigung

seiner sexuellen Bedürfnisse, was indes tatbestands- immanent und deshalb neutral zu gewichten ist. 11.3 Fazit Tatkomponenten Das Tatverschulden ist – im Verhältnis zum Strafrahmen von einem Tagessatz Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe – insgesamt als leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet für die Schuldsprüche wegen mehrfacher sexueller Handlungen Kindern, wie die Vorinstanz, eine Strafe im Bereich von 15 Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen. 12. Täterkomponenten Betreffend das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 598 f., S. 50 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wirkt sich die Vorstrafenlosigkeit bei der Strafzumessung grundsätzlich neutral aus und ist deshalb nicht strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 136 IV 1 E. 2.6.4 S. 3). Das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren ist nicht zu beanstanden. Er hat sich stets korrekt und soweit möglich auch kooperativ verhalten. Ein solches Verhalten darf jedoch erwartet werden und führt deshalb nicht zu einer Strafminderung. Der Beschuldigte bestritt die Straftaten auch im oberinstanzlichen Verfahren, was allerdings vom Recht des Beschuldigten, sich nicht selber belasten zu müssen, gedeckt ist und aufgrund dessen nicht zu seinen Ungunsten berücksichtigt werden darf. Dass der Beschuldigte weder Einsicht noch Reue zeigte, ist die logische Konsequenz des fehlenden Geständnisses und darf – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – nicht straf erhöhend berücksichtigt werden (vgl. pag. 599, S. 51 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist deshalb als neutral zu beurteilen. Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral aus.

### **E. 30**

13. Fakultativer Strafmilderungsgrund Gemäss Art. 48 Bst. e StGB mildert das Gericht die Strafe, wenn das Strafbedürfnis in Anbetracht der seit der Tat verstrichenen Zeit deutlich vermindert ist und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat. Diese Bestimmung knüpft an den Gedanken der Verjährung an. Die heilende Kraft der Zeit, die das Strafbedürfnis geringer werden lässt, soll auch berücksichtigt werden können, wenn die Strafverfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist, die Tat aber längere Zeit zurückliegt und der Täter sich in dieser Zeit wohl verhalten hat (WIPRÄCHTIGER/KELLER in: Basler Kommentar, Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N. 40 zu Art. 48 StGB mit Hinweisen). Handelt es sich um unverjähbare Straftaten im Sinne von Art. 101 StGB, sieht Abs. 2 dieser Bestimmung vor, dass das Gericht die Strafe mildern kann, wenn die Strafverfolgung bei Anwendung von Art. 97 und 98 StGB verjährt wäre. Diese Bestimmung präzisiert Art. 48 Bst. e StGB in Bezug auf die unverjähbaren Straftaten. Sie setzt somit die Frist fest, von der ausgehend das Gericht die Strafe in diesem Rahmen mildern kann. Art. 48 Bst. e StGB ist demzufolge auf die unverjähbaren Straftaten nicht anwendbar (BGE 140 IV 145 E. 3.2 = Pra 104 [2015] Nr. 50 E. 3.2). Die Privatklägerin ist am \_\_\_\_\_ 1990 geboren. Die vom Beschuldigten in der Zeit von ca. Anfang 1995 bis 14. September 1997 begangenen Handlungen erfolgten somit vor dem 12. Altersjahr der Privatklägerin und sind folglich unverjähbar im Sinne von Art. 101 Abs. 1 Bst. e StGB. Eine Strafmilderung könnte in Frage kommen, wenn die Verjährung bei Anwendung der Art. 97 und 98 StGB eingetreten wäre (Art. 101 Abs. 2 StGB). Hier ist massgebend, dass die Verfolgungsverjährung bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art.

187 StGB) in jedem Fall mindestens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Opfers dauert (Art. 97 Abs. 2 StGB). Diese Bestimmung ist vorliegend anwendbar, weil der Beschuldigte seine Straftaten vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 5. Oktober 2001 (d.h. dem 1. Oktober 2002) begangen hat und die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist (vgl. Art. 97 Abs. 4 StGB). Bis zum 25. Geburtstag der Privatklägerin wäre demnach auch nach Art. 97 und 98 StGB keine Verjährung eingetreten. Die vom Beschuldigten begangenen Delikte wären nach Art. 97 Abs. 2 StGB seit dem ..... 2015 verjährt. Es liegt mithin ein Anwendungsfall des Strafmilderungsgrundes von Art. 101 Abs. 2 StGB vor. Nachdem vorliegend der nach Art. 97 Abs. 2 StGB ermittelte Verjährungseintritt rund 2 Jahre zurückliegt, erachtet die Kammer vorliegend – auch mit Blick auf die rund 20 Jahre zurückliegenden Delikte und die seitherige Straflo- sigkeit des Beschuldigten – wie die Vorinstanz eine ganz erhebliche Strafmilderung im Umfang von gut 50% für angemessen, woraus eine Reduktion auf 210 Strafein- heiten resultiert. 14. Strafmass und Strafort Zusammenfassend wird für den Schuldspruch wegen mehrfacher sexueller Hand- lungen mit Kindern eine Geldstrafe von 210 Tagessätzen als angemessen erachtet. Gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB bestimmt das Gericht die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt

### **E. 31**

des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum. Das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten beträgt CHF 11'500.00 (pag. 780). Abzüglich des Pauschalabzugs von 25% für Krankenkasse und Steuern sowie unter Berücksichtigung des Nettoeinkommens seiner Ehefrau (vgl. pag. 150 Z. 280 f.), der Unterstützungsabzüge und einer Reduktion für die Hypothek ist die Höhe des Tagessatzes in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf CHF 110.00 festzusetzen. 15. Strafvollzug Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Nach der Rechtspre- chung des Bundesgerichts ist der Strafaufschub die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2 S. 6). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, liegen keine Anhaltspunkte vor, welche die vermutete günstige Prognose in Zweifel ziehen würden (pag. 600, S. 52 der erstin- stanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft und seit den vorliegend zu beurteilenden Delikten – seit 20 Jahren – nicht mehr straffällig geworden. Zudem lebt der Beschuldigte in geordneten persönlichen und finanziel- len Verhältnissen. Die Voraussetzungen für die Gewährung des vollbedingten Vollzugs sind somit klar gegeben. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben, unter Ansetzung der minimalen Probezeit von zwei Jahren. V. Zivilpunkt Hinsichtlich des Zivilpunkts kann auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden. Sie hat den Zivilpunkt ausführlich und sorgfältig begründet (pag. 601-606, S. 53-58 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass die Therapiekosten rechtsgenügend ausge- wiesen sind. Soweit die Verteidigung vorbringt, der Therapiebericht vom 11. Januar 2016 sei keine taugliche Grundlage für die effektive Ursache des heutigen Zu- stands der Privatklägerin (pag. 791), kann ihr nicht gefolgt werden. Wie die Vor- instanz zutreffend festhielt, ist nicht ersichtlich, dass die Privatklägerin 2014 auf- grund anderer Beeinträchtigungen eine Therapie hätte aufsuchen müssen (pag. 603, S. 55 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Kausalität

zwischen den Übergriffen und den Therapiekosten ist erstellt. Zudem geht aus dem Therapiebericht vom 11. Januar 2016 hervor, dass die Privatklägerin zumindest bis zu diesem Zeitpunkt in Therapie war (vgl. pag. 444). Die letzte ins Recht gelegte Rechnung von Dr. M. \_\_\_\_\_ / L. \_\_\_\_\_ datiert jedoch vom 2. Oktober 2015

### **E. 32**

(vgl. pag. 454; pag. 471; pag. 815). Der Privatklägerin werden somit weitere Therapiekosten anfallen, weshalb ein Nachklagevorbehalt nach Art. 46 Abs. 2 OR anzu- bringen ist. Der Beschuldigte ist folglich zur Bezahlung von CHF 2'129.75 Schadenersatz an die Privatklägerin, unter Vorbehalt der Nachklage gemäss Art. 46 Abs. 2 OR, und CHF 600.00 Schadenersatz an die Opferhilfestelle des Kantons Zürich zu verurtei- len. Die beantragte und zugesprochene Genugtuung erscheint den Umständen ange- messen, weshalb die Verurteilung des Beschuldigten zur Bezahlung einer Genug- tuung von CHF 6'000.00 zuzüglich den gesetzlichen Zins von 5% (Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht [OR; SR 220]) seit dem 9. Juni 1996 an die Privatklägerin zu bestätigen ist. Für die Beurteilung des Zivilpunkts werden erst- und oberinstanzlich keine Kosten ausgeschrieben. VI. Kosten und Entschädigung 16. Verfahrenskosten Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Angesichts des Ausgangs des oberinstanzlichen Verfahrens ist die erstinstanzliche Festlegung der Verfahrenskosten zu bestätigen. Dem Beschuldigten sind die auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (4/5), ausma- chend CHF 12'784.00, aufzuerlegen. Als unterliegende Partei im Rechtsmittelverfahren trägt der Beschuldigte die obe- rinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'000.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]; Richtlinie für die Bemessung der Gerichtsgebühren gemäss Beschluss der Strafabteilungskonferenz vom 24. Januar 2011). 17. Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin Die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin vor ers- ter Instanz durch Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ wurde von der Vorinstanz gemäss der Kostennote vom 22. Januar 2016 (pag. 534) bestimmt und ist zu bestätigen (pag. 607, S. 59 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Analog der erstinstanzli- chen Verfahrenskosten rechtfertigt es sich indes, für die Freisprüche 1/5 der Ent- schädigung auszuscheiden. Der Beschuldigte hat somit dem Kanton Bern 4/5 der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 9'918.50, ausmachend CHF 7'934.80, zurückzuzahlen und Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ 4/5 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vol- len Honorar von insgesamt CHF 2'376.00, ausmachend CHF 1'900.80, zu erstat-

### **E. 33**

ten, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf den Freispruch entfal- lende Entschädigung (1/5) besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürspre- cherin D. \_\_\_\_\_ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht. Die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung der Privatklägerin vor oberer Instanz durch Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ wird gemäss der eingereichten und für angemessen erachteten Kostennote vom 6. April 2017 (pag. 857) auf CHF 3'267.75 festgesetzt (amtliche Entschädigung CHF 2'750.00 [13.75 Stunden à CHF 200.00], Auslagen CHF 275.70, MwSt CHF 242.05). Der

Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'267.75 zurückzuzahlen und Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 742.50, zu erstatten, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### **E. 34**

VII. Dispositiv Die 1. Strafkammer erkennt: I. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht) vom 22. Januar 2016 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A. A.\_\_\_\_\_ freigesprochen wurde: 1. von der Anschuldigung der Schändung, angeblich mehrfach begangen in der Zeit 1. von ca. Anfang 1995 bis 14. September 1997 in I.\_\_\_\_\_, z.N. der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_; 2. von 01. August 1996 bis 14. September 1997 in Paris in einem Hotelzimmer, z.N. der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_; 3. zwischen 01. Mai 1994 und 01. Oktober 1994 in I.\_\_\_\_\_, z.N. von F.\_\_\_\_\_; 2. von der Anschuldigung der sexuellen Handlungen mit Kindern, angeblich begangen in der Zeit zwischen 01. Mai 1994 und 01. Oktober 1994 in I.\_\_\_\_\_, z.N. von F.\_\_\_\_\_; unter Ausrichtung einer Entschädigung an A.\_\_\_\_\_ von CHF 4'320.00 (inkl. 8% Mehrwertsteuer) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte, unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten (1/5), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 3'040.00 und Auslagen von CHF 156.00, insgesamt bestimmt auf CHF 3'196.00, an den Kanton Bern. B. im Zivilpunkt weiter verfügt wurde: 1. Auf den weiteren Antrag der Privatklägerin, "der Täter sei dem Grundsatz nach zu verpflichten, dem Kanton Zürich, Kantonale Opferhilfestelle, Schadenersatz (für Psychotherapiesitzungen, anwaltliche Vertretung und Reisekosten) zu bezahlen", wird nicht eingetreten. 2. Für die Beurteilung dieses Teils der Zivilklage werden ebenfalls keine Kosten ausgeschieden.

#### **E. 35**

II. A.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt: der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen in der Zeit 1. von ca. Anfang 1995 bis 14. September 1997 in I.\_\_\_\_\_, z.N. von C.\_\_\_\_\_; 2. von 1. August 1996 bis 14. September 1997 in Paris in einem Hotelzimmer, z.N. von C.\_\_\_\_\_; und in Anwendung der Art. 34, 42, 44, 47, 49 Abs. 1, 101 Abs. 2, 187 Ziff. 1 StGB, Art. 426 Abs. 1, 428 StPO verurteilt: 1. Zu einer Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu CHF 110.00, ausmachend total CHF 23'100.00. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 2. Zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten (4/5), ausmachend CHF 12'784.00. 5. Zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 3'000.00. III. A.\_\_\_\_\_ wird in Anwendung von Art. 41 und 49 OR sowie Art. 126 Abs. 1 Bst. a StPO weiter verurteilt: 1. Zur Bezahlung von CHF 2'129.75 Schadenersatz an die Straf- und Zivilklägerin C.\_\_\_\_\_, unter Vorbehalt der Nachklage gemäss Art. 46 Abs. 2 OR. 2. Zur Bezahlung von CHF 6'000.00 Genugtuung zuzüglich 5% Zins seit dem 9. Juni 1996 an die Straf- und Zivilklägerin C.\_\_\_\_\_. 3. Zur Bezahlung von CHF 600.00 Schadenersatz an die Zivilklägerin Opferhilfestelle des Kantons Zürich. 4. Für die Beurteilung der Zivilklagen werden keine erst- und oberinstanzlichen Kosten ausgeschieden.

#### **E. 36**

IV. Weiter wird verfügt: 1. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin der Straf- und Zivilklägerin C. \_\_\_\_\_, Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_, wird im erst- bzw. oberinstanzlichen Verfahren wie folgt bestimmt: Erste Instanz Stunden Satz amtliche Entschädigung 44.00 200.00 CHF 8'800.00 CHF 383.80 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 9'183.80 CHF 734.70 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 9'918.50 volles Honorar CHF 11'000.00 CHF 383.80 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 11'383.80 CHF 910.70 CHF 0.00 Total CHF 12'294.50 nachforderbarer Betrag CHF 2'376.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern 4/5 der für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichteten Entschädigung von insgesamt CHF 9'918.50, ausmachend CHF 7'934.80, zurückzuzahlen und Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ 4/5 der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 2'376.00, ausmachend CHF 1'900.80, zu erstatten, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Für die auf den Freispruch entfallende Entschädigung (1/5) besteht weder für den Kanton Bern noch für Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ ein Rückforderungs- bzw. Nachforderungsrecht.

#### **E. 37**

Obere Instanz Stunden Satz amtliche Entschädigung 13.75 200.00 CHF 2'750.00 CHF 275.70 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 3'025.70 CHF 242.05 CHF 0.00 Total, vom Kanton Bern auszurichten CHF 3'267.75 volles Honorar CHF 3'437.50 CHF 275.70 Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 3'713.20 CHF 297.05 CHF 0.00 Total CHF 4'010.25 nachforderbarer Betrag CHF 742.50 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen ohne MWSt Auslagen MWST-pflichtig Auslagen ohne MWST A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'267.75 zurückzuzahlen und Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 742.50, zu erstatten, wenn er sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO und Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO). 2. Zu eröffnen: - dem Beschuldigten, vertreten durch Rechtsanwältin B. \_\_\_\_\_ - der Straf- und Zivilklägerin, vertreten durch Fürsprecherin D. \_\_\_\_\_ - der Opferhilfestelle des Kantons Zürich, vertreten durch E. \_\_\_\_\_ - der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern Mitzuteilen: - der Vorinstanz - der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv) Bern, 25. August 2017 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident i.V.: Oberrichter Guéra Die Gerichtsschreiberin: Bettler Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite.

#### **E. 38**

Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann der amtliche Rechtsbeistand der Privatklägerschaft innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 138 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.